

und Kirsi Salonen demonstriert haben, harrt noch einer systematischen Untersuchung. Darüber hinaus bieten die Register der römischen Pönitentiarie, die mittlerweile bis zum Ende des Pontifikats Alexanders VI. (1503) in den Bänden des *Repertorium Poenitentiarie Germanicum* (RPG) erschlossen sind, Auskunft über die Personen aus der Diözese Freising, die um eine Dispens ansuchten. Auf diese Quellen gestützt hat D. es unternommen, die „kirchliche Rechtsprechung“ im Bistum Freising 1449–1508 zu untersuchen. Anhand „neuartiger Erfassungs- und Auswertungsmethoden wie Datenbanken, Statistiken, Kartographie und Prosopographie“ sollten die „Recht suchenden Personen charakterisiert ..., die Rechtsanwendung in der Praxis betrachtet sowie das Verhältnis zwischen den geistlichen, rechtsprechenden Instanzen in Freising und an der Kurie geklärt werden“ (S. 29). Diesem hohen Anspruch wird die Arbeit leider kaum gerecht. Erstens weist die Studie eine Reihe von methodischen Problemen auf, die eine genauere Betrachtung der Quellen und eine vertiefte Lektüre der Sekundärliteratur hätten korrigieren können. Die Arbeit stützt sich auf ein sehr dünnes Forschungsfundament, dem zahlreiche einschlägige Werke der französisch-, italienisch- und englischsprachigen Forschung etwa zu Eheprozessen vor kirchlichen Gerichten fehlen, ein Thema, das immerhin den Schwerpunkt der statistischen und inhaltlichen Analyse bildet. So wird aus den Quellen des Offizialatsgerichts und der Pönitentiarie ein vermeintliches Gesamtbild rekonstruiert, ohne ihre unterschiedlichen Zuständigkeiten, Benutzerkreise und Funktionen zu berücksichtigen. Im Bistum Freising lagen zahlreiche Rechtsangelegenheiten, insbesondere die Durchführung von Verfahren „*ex officio*“ zur Geltendmachung der Gesetze, im Kompetenzbereich des Vikariatsgerichts. Das Offizialatsgericht dagegen wurde so gut wie ausschließlich „*ad instantiam*“ tätig, d. h. das Verfahren wurde von den Parteien selbst initiiert. Daraus folgt, dass nur wenige Personen in Rom um eine Dispens gegen ein Urteil supplizierten, das sie am Offizialatsgericht selbst eingeklagt hatten. Auch wenn Akten des Vikariatsgerichts leider kaum überliefert sind, hätte diese Instanz nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, zumal sie ausdrücklich in den Suppliken erwähnt wird. Dagegen ist die Annahme einer Vielzahl von lokalen Gerichten unter der Bischofsebene zur Erklärung der fehlenden Übereinstimmung zwischen den Aktenbänden des Offizialatsgerichts und den Pönentiarierregistern (S. 124–130) nicht quellenmäßig belegt und verunklärt nur das Bild. Als zweites Defizit anzusprechen ist die Quellenarbeit. Die Studie baut ohnehin im Wesentlichen auf einer statistischen Auswertung des RPG (S. 79–154) auf, dessen Einträge überflüssigerweise nicht nach diesem, sondern nach den Archivalien zitiert werden, während die Gerichtsbücher des Freisinger Offizialats nur sehr oberflächlich herangezogen wurden. Kennzeichnend hierfür ist die Deutung des am Anfang der Gerichtsbücher stehenden *Liber constitutionum* (einer Dokumentation der Prokuratorenbestellungen) als „Registerteil“. Solange die Analyse sich auf die vom RPG erfassten Formalien beschränkt – etwa die Herkunftsorte etc. –, sind die Ergebnisse der statistischen Auswertung brauchbar, wenn auch die Karten und Tabellen (S. 324–349) durch ihre Formatierung fast unlesbar sind. Die inhaltliche Auswertung der Quellen leidet jedoch an offenkundigen Missverständnissen; so wird etwa aus einer Ehe,